

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 20 L 5 - 1992/10

BERICHT

betreffend die "Überprüfung einzelner Investitionsvorhaben der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co.KG. hinsichtlich ihrer Abwicklung".

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'G. H. S.', with a long, thin horizontal stroke extending to the right.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. ALLGEMEINES	3
III. PLANUNGSARBEITEN	8
IV. AUSSCHREIBUNG, VERGABE UND BAUABWICKLUNG	18
V. ABRECHNUNG	34
VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN	47

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise

**"Überprüfung einzelner Investitionsvorhaben
der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co.KG.
hinsichtlich ihrer Abwicklung"**

vorgenommen.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.Ing. Werner Schwarzl hat die Einzelprüfungen im besonderen OBR Dipl.Ing. Gerhard Rußheim durchgeführt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmung des § 3 Abs.1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gegeben. Gemäß § 3 Abs.1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof unter anderem die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Das Land Steiermark ist mit 85 % an den Einlagen der Kommanditgesellschaft beteiligt. Es wird daher festgestellt, **daß die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes gegeben ist.**

Die Prüfung des Landesrechnungshofes erstreckte sich auf

- * die Vorbereitung einzelner Investitionsvorhaben bezüglich der Planung und Kostenermittlung,
- * die Planungsverträge und Honorarabrechnung,
- * die Durchführung der Ausschreibung und Vergaben,
- * die Ausführung der Bauten und Anlagen,
- * die Einhaltung der vorgegebenen Termine und
- * die Durchführung der Abrechnung und Einhaltung des vorgegebenen Kostenrahmens.

Dabei wurde in die von der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co.KG. zur Verfügung gestellten Unterlagen Einsicht genommen und Prüfungen an Ort und Stelle durchgeführt.

II. ALLGEMEINES

Dem Landesrechnungshof war es nicht möglich, die Entstehungsgeschichte des Neubaues des sogenannten "Acapulcobeckens" im Gebäude der Therme Loipersdorf nachzuvollziehen, da keinerlei Unterlagen, Aufzeichnungen, Bedarfsanalysen bzw. Untersuchungen gefunden werden konnten, aus denen die Notwendigkeit und der erforderliche Umfang der geplanten Projekte hervorgeht. Zu dieser Frage konnte von der Geschäftsführung der Therme Loipersdorf einzig und allein ein Unternehmenskonzept aus dem Jahre 1990 vorgelegt werden.

Da die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten im Jahr 1989 jedoch bereits abgeschlossen war, kann dieses vorgelegte Aus- und Umbaukonzept aus dem Jahr 1990 keinerlei Hinweise auf die Entstehungsgeschichte des "Acapulcobades" liefern.

Daß im speziellen Fall keine ursprüngliche Bedarfsfeststellung existiert und weder ein Schriftstück der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co.KG. noch ein Aktenvermerk über eine mündliche Besprechung zu finden war, muß kritisiert werden.

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß die gegenständliche Gebarungsüberprüfung dadurch erschwert wurde, daß zum Zeitpunkt der Überprüfung sowohl der für den

Prüfungszeitraum verantwortliche Geschäftsführer, als auch der für den technischen Bereich zuständige Prokurist in der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. nicht mehr tätig waren. Damit fehlten dem Landesrechnungshof nicht nur entscheidende Gesprächspartner, sondern stieß auch die Auffindung von diversen Unterlagen auf große Schwierigkeiten. Der Landesrechnungshof mußte daher mehrmals an die Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co.KG. das schriftliche (Beilage 1) bzw. mündliche Ersuchen richten, wichtige und für die Prüfung unabdingbare Unterlagen zu übermitteln. Von der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. wurden dem Landesrechnungshof 12 Ordner zur Verfügung gestellt, in denen die noch vorhandenen Unterlagen, betreffend den Umbau und die Erweiterung der Therme, aufbewahrt waren. Dabei handelte es sich um völlig ungeordnete und scheinbar beliebig abgelegte Schriftstücke, Anbote und Planungsunterlagen, aus denen kein kontinuierlicher Bauablauf erkennbar ist.

Bei der Überprüfung der Planungsarbeiten konnte die 1. Abschlagsrechnung für die Architektenleistungen in der Therme nicht mehr aufgefunden werden! Erst durch Zufall entdeckte der Landesrechnungshof bei den Unterlagen der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. eine Kopie der betreffenden Abschlagsrechnung. Wie im Bericht noch detailliert ausgeführt ist, war auch ein Großteil der Planungsunterlagen selbst nicht mehr auffindbar.

Auch die für die Bauabrechnung notwendigen Unterlagen, wie z.B. Regieaufträge, Aufmaßblätter oder Summenblätter, konnten dem Landesrechnungshof nicht mehr vorgelegt werden.

Die ordnungsgemäße Abwicklung eines Bauvorhabens kann jedoch nur anhand der Schlußrechnung mit allen dazugehörigen Unterlagen nachvollzogen werden.

Der Landesrechnungshof hat den bisher geschilderten Sachverhalt zum Anlaß genommen, die Frage der Aufbewahrungsfrist von Geschäftsunterlagen genauer zu prüfen. Dazu wurde bereits bei einem ähnlichen Überprüfungsbericht im Jahre 1984 im Sinne des § 27 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes das Gutachten eines Sachverständigen - Dr. Gunter Nitsche, Universitätsdozent am Institut für Handels- und Wertpapierrecht an der Universität Graz - zur Frage der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist eingeholt (Beilage 2).

Die Fragestellung war folgende:

"Welche Schriftstücke unterliegen der im § 44 HGB festgelegten 7-jährigen Aufbewahrungsfrist? Insbesondere möge die Frage geprüft werden, ob Anbote sowie der bezugnehmende Schriftverkehr jener Firmen, welche nicht mit der Ausführung beauftragt wurden, auch unter diese Aufbewahrungsfrist fallen."

Das Gutachten vom 12. Dezember 1984 kam zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

"1) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht (§§ 38 - 47 HGB) sind öffentlich-rechtlicher Natur und durchwegs zwingend.

2) Die §§ 38 - 47 HGB dienen vorrangig öffentlichem Interesse. Im Vordergrund steht der Schutz des Dritten, zu dem der Kaufmann in rechtsgeschäftliche Beziehungen tritt. Dem Gesetzgeber lag es fern, dem Kaufmann die Pflicht zur Buchführung und Aufbewahrung zu seinem eigenen Wohl aufzuerlegen. Dieser Umstand hat für die Frage, in wessen Interesse die Bestimmungen im Zweifel auszulegen sind, Bedeutung.

3) Die "Handelsbriefe" sind mit "Geschäftskorrespondenz" gleichzusetzen. Es ist nicht erforderlich, daß sie sich auf einen Vertrag beziehen. Es genügt, daß sie ein auch nur einseitiges Rechtsgeschäft betreffen.

4) Die "Geschäftskorrespondenz" ist vollständig zu archivieren. Ausgenommen sind bloß Postwurfsendungen, Drucksachen, unaufgefordert zugewandene Werbeprospekte, Glückwunschschriften o.ä.

5) Angebote Dritter betreffen stets ein kaufmännisches Rechtsgeschäft. Sie sind immer aufzubewahren, gleichgültig, ob sie angenommen wurden oder nicht. Dies gilt auch für den bezugnehmenden Schriftverkehr.

6) Die Aufzählung in § 44 HGB ist nicht taxativ, sondern gegebenenfalls durch andere Gruppen von Schriftstücken, deren Aufbewahrung durch die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geboten sein kann, zu erweitern. Als Folge der Heranziehung abgabenrechtlicher Vorschriften zur Interpretation der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind auch Belege aufzubewahren."

Das gegenständliche Bauvorhaben wurde im Jahre 1989 begonnen, sodaß zum Zeitpunkt der Einleitung der gegenständlichen Prüfung die bezughabenden Unterlagen, einschließlich

- * aller Planungsunterlagen,
- * allfälliger Protokolle und Niederschriften,
- * der Angebote all jener Bieter, die nicht beauftragt wurden,
- * des Bauvertrages, der Angebote und Nachtragsangebote,
- * aller Aufmaßaufzeichnungen,
- * der Anordnungen bzw. Bestätigungen über durchgeführte Regieleistungen,

vorhanden hätten sein müssen.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, daß in diesen Fällen **der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist nicht entsprochen wurde.**

Da die handelsrechtliche Aufbewahrungspflicht nicht primär zum Schutze des geschäftstätigen Kaufmannes, sondern der Rechte Dritter festgelegt wurde, wird empfohlen, die Aufbewahrungsfrist in Hinkunft genauestens einzuhalten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß nach der herrschenden Lehre die Aufbewahrungspflicht sich auch über den Zeitraum von 7 Jahren hinaus erstrecken kann, wenn die Abwicklung eines Handelsgeschäftes längere Zeit in Anspruch nimmt. Andernfalls wäre die Nachvollziehung der Geschäftsabwicklung anlässlich der Endabrechnung auch nicht möglich.

III. PLANUNGSARBEITEN

Am 25. Oktober 1989 legte Herr Architekt Dipl.Ing. Attila Simonyi ein Honoraranbot an die Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co.KG, welches die Architektenleistungen für den Umbau- und die Erweiterung der Therme betraf. Dieses Anbot gliedert sich in

- Kap. A) Entwicklungskonzept
- Kap. B) Baustufe I
- Kap. C) Baustufe II.

Da sowohl in Kap. B (Baustufe I) als auch in Kap. C (Baustufe II) die in der Gebührenordnung für Architekten (GOA) angeführten Teilleistungen c) Einreichung, d) Kostenberechnungsgrundlage und e) Ausführungs- bzw. Detailpläne verrechnet wurden, hätte nach Ansicht des Landesrechnungshofes in Übereinstimmung mit der GOA in Kap. A keine - wie ausgeführt - gesonderte Kostenschätzung in die Honorarberechnung einfließen dürfen.

Wie aus den Angeboten der beiden Baustufen I und II hervorgeht, betrug die zum damaligen Zeitpunkt geschätzten Nettoherstellungskosten 21 Mio. Schilling. Bei einem Ausbauverhältnis von 90/100 (überwiegend Umbau) hätte sich für einen Vorentwurf ein Honorar von S 158.130,- ergeben. Mit dem vom Architekten in seinem Anbot angeführten Prozentsatz von 0,46 % der Nettoherstellungskosten hätte sich ein Honorar von S 96.600,- errechnet.

Angeboten wurde jedoch in Kap. A aufgrund von geschätzten Kosten in der Höhe von 47,3 Mio. Schilling ein nicht nachvollziehbarer Pauschalbetrag von **S 217.000,-**.

In Kap. B bzw. C wurden die Teilleistungen Einreichung, Kostenberechnungsgrundlage und Ausführungs- bzw. Detailzeichnungen angeboten.

Wie aus dem einführenden Text hervorgeht, wurde bei der Kostenberechnung berücksichtigt, daß die Büroleistungen in Zusammenarbeit mit der technischen Abteilung der Therme erbracht wurden, und bei den Ausführungs- und Detailplänen, daß bereits bestehende Pläne mitverwendet werden. Dies führte bei der Honorarermittlung zu einer Reduzierung und zwar von

15 % auf 10 % bei der Kostenberechnung und von
35 % auf 25 % bei den Detailzeichnungen.

Gleichzeitig jedoch erhöhte sich die in der GOA angeführte Teilleistung c) "Einreichung" von 10 % auf 17 % im Architektenanbot. Eine Erklärung für diese Honorarerhöhung ist aus dem Anbot nicht ersichtlich und konnte auch nicht im Gespräch mit den Thermenangestellten gefunden werden. Dieses Honoraranbot wurde von der Therme ohne jegliche Korrektur und daher offensichtlich ungeprüft angenommen.

Im Auftragsschreiben wurden sogar von der Therme in der angebotenen Baustufe I die geschätzten Herstellungskosten von 1 Mio. Schilling auf 3,5 Mio. Schilling

erhöht, womit sich das angebotene Architektenhonorar in diesem Punkt von S 61.776,- auf S 216.230,- erhöhte!

Der Planungsauftrag für diese Architektenleistungen besteht einzig und allein aus einem Beiblatt zum Honoraranbot, aus dem hervorgeht, daß sich die Gesamtkosten auf S 1,133.230,- belaufen!

Wie die Prüfung der einzelnen Auszahlungsbeträge für diesen Auftrag ergab, wurden folgende Teilrechnungen an den Architekten ausbezahlt:

Anbot	25.10.1989			S 1,133.230,-
1.AR	29. 1.1990	S	217.000,-	
2.AR	3. 1.1990	S	255.040,-	
3.AR	6. 3.1991	S	878.500,-	
4.AR	24. 5.1991	S	109.224,-	
5.AR	24. 5.1991	<u>S</u>	<u>74.851,-</u>	
			S 1,534.615,-	
Nebenkosten				
1.	29. 1.1990	S	15.398,-	
2.	14. 9.1990	S	43.810,-	
3.	16. 7.1991	<u>S</u>	<u>18.590,-</u>	S 1,612.413,- =====

Warum die 4. und 5. Abschlagsrechnung, die beide am gleichen Tag erstellt wurden, getrennt ausgefertigt

worden sind und nicht in einer gemeinsamen Teilrechnung vorgelegt wurden, konnte in der Therme nicht geklärt werden.

Wie aus den Teilrechnungen hervorgeht, kam es im Vergleich mit dem Honoraranbot ohne Nebenkosten zu einer Verteuerung um mehr als 35 %; bei Mitberücksichtigung der Nebenkosten sogar zu einer Kostensteigerung von über 42 %!

Der Grund für diese Verteuerung liegt einerseits in den immer höher angesetzten Nettoherstellungskosten, die im Anbot (Kap. B und C) noch mit 21,8 Mio. Schilling angenommen, mit 23,5 Mio. Schilling beauftragt und zum jetzigen Zeitpunkt mit 34,1 Mio. Schilling verrechnet wurden, und andererseits in der Tatsache, daß im Honoraranbot ein einziger Prozentsatz über die gesamte Herstellungssumme angeboten wurde, wogegen bei der Abrechnung jede einzelne Planung mit einem eigenen und daher höheren Prozentsatz verrechnet und in dieser Höhe auch überwiesen worden ist!

Generell wurde zu den Planungsleistungen von der Therme mitgeteilt, daß von Architekten die Einreich- und Ausführungspläne geliefert wurden, während sämtliche Kostenschätzungen und Berechnungen von der technischen Abteilung innerhalb der Therme durchgeführt worden sind. Diese Mitarbeit der technischen Abteilung drückt sich auch im Honoraranbot durch eine Reduktion des Prozentsatzes für die Kostenberechnung von 15 % auf

10 % aus, wobei sich die Frage erhebt, ob unter den geschilderten Bedingungen eine Honorierung der Kostenberechnung überhaupt gerechtfertigt war.

Auch die 2. Reduktion des Planungshonorars, die wegen der Verwendung bereits bestehender Pläne angeboten wurde, konnte vom Landesrechnungshof nicht auf ihre Angemessenheit beurteilt werden, da zum Zeitpunkt der Prüfung die Thermenleitung nicht in der Lage war festzustellen, welche und wieviele Pläne bei diesem Auftrag mitverwendet wurden.

Der Landesrechnungshof versuchte, diese 5 vom Planer gelegten Abschlagsrechnungen dem vorangegangenen Honoraranbot zuzuordnen bzw. die vom Architekten geleisteten Arbeiten den Teilzahlungsbeträgen gegenüberzustellen. Dabei ergab sich für die **1. Abschlagsrechnung** vom 29.1.1990 ein

Pauschalhonorar	S 217.000,-
+ 20 % Ust	S 43.400,-
<hr/>	
Gesamthonorar	S 260.400,-

Die Verrechnung erfolgte anhand des Honoraranbotes vom 25.10.1989 für die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für den Umbau und die Erweiterung der Therme. Wie im Bericht schon erwähnt, ist die Angabe des Prozentsatzes und damit die Berechnung des angebotenen Pauschalbetrages in der Höhe von S 217.000,- nicht nachvollziehbar.

Da es nicht möglich war, dieses Entwicklungskonzept vorzulegen - es war in der Therme nicht auffindbar -, kann die Angemessenheit des Honorars vom Landesrechnungshof nicht beurteilt werden.

Die **2. Abschlagsrechnung** wurde am 3.1.1991 gelegt und umfaßte neben der Pos. B (Baustufe I) auch den Einrichtungsplan für die Saunabar.

Pos. "B"	S 208.120,-
Einrichtung	S 46.920,-
	<hr/>
	S 255.040,-
+ 20 % Ust	S 51.008,-
	<hr/>
Gesamtsumme	S 306.048,-

Bei der für 13.7.1993 angekündigten und an Ort und Stelle durchgeführten Überprüfung wurde dem Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang ein Plan vom Oktober 1989 vorgelegt. Dazu wird festgestellt, daß der Auftrag an den Planer am 2.11.1989 erfolgte.

Weiters existieren 3 Detailpläne, die die Einrichtung der Saunabar betreffen. Für diese zusätzliche und im ursprünglichen Anbot nicht vorhandene Planungsleistung konnte kein schriftlicher Auftrag gefunden werden.

Die **3. Abschlagsrechnung** wurde vom Architekten am 6.3.1991 gelegt. Zur Verrechnung kamen die laut Auftrag angebotenen Leistungen für die Baustufe II.

Pos. "C"	S	878.500,-
+ 20 % Ust	S	175.700,-
<hr/>		
Gesamtsumme	S	1,054.200,-

Folgende Pläne konnten dem Landesrechnungshof vorgelegt werden bzw. waren inventarisiert.

Bezeichnung	in der Therme vorhanden	lt. Liste existent
Saunaerweiterung	5 x Detail	5 Stk.
Schlammaufbereitung	1 x Detail	4 Stk.
Freibereichs WC	1 x Einreich	2 Stk.
Kinderbecken	1 x Detail	3 Stk.
Acapulcobecken	1 x Detail	7 Stk.
	1 x Vorlageplan	

Die unvollständige und völlig ungeordnete Ablage von Planungsunterlagen muß in diesem Zusammenhang kritisiert werden.

Die am 24.5.1991 gelegte **4. Abschlagsrechnung** betrifft die 2. Erweiterung des Saunahofes - Süd.

Nettohonorar	S 109.224,-
+ 20 % Ust	S 21.845,-
<hr/>	
Gesamtsumme	S 131.069,-

In dieser Abschlagsrechnung ist angeführt, daß die Verrechnung laut Honoraranbot vom 25.10.1989 erfolgte. Demgegenüber muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß diese Planungsleistungen in keinerlei Zusammenhang mit dem angeführten Anbot stehen, da darin weder die Baumaßnahme selbst, noch das Ausbauverhältnis oder die für die Büroleistung maßgebenden Prozentsätze angeführt sind. Außerdem muß kritisiert werden, daß für diese Planungsleistungen kein schriftlicher Auftrag existiert. Ob eine mündliche Beauftragung hiefür erfolgte, kann derzeit von der Thermenleitung niemand bestätigen.

Ebenfalls am 24.5.1991 wurde die **5. Abschlagsrechnung** erstellt, die sich auf die Freibereichsanlage bezieht. Auch hier wurde das ursprüngliche Anbot vom 25.10.1989 fälschlicherweise als Verrechnungsgrundlage angeführt und von der Therme widerspruchslos akzeptiert.

Nettohonorar	S 74.851,-
+ 20 % Ust	S 14.970,-
<hr/>	
gesamt	S 89.821,-

Auch in diesem Fall existiert weder ein schriftlicher Auftrag noch kann ein mündlicher Auftrag bestätigt werden. Zu dieser Rechnung konnten dem Landesrechnungshof 2 Einreichpläne vom 13.2.1991 und vom 28.2.1991 vorgelegt werden.

Zusammenfassend muß vom Landesrechnungshof zu den gesamten Planungsarbeiten folgendes festgestellt werden:

- * Teile der Gebührenermittlung sind nicht nachvollziehbar.
- * Es ist nicht bekannt, ob und wieviele Pläne aus vorangegangenen Aufträgen neuerlich mitverwendet wurden.
- * Sowohl Angebote als auch Abrechnungen von Planungsleistungen wurden ohne jegliche Korrektur und offensichtlich ungeprüft angenommen bzw. ausbezahlt.
- * Für einen Teil der Planungsarbeiten existieren keine schriftlichen Aufträge. Auch eine mündliche Beauftragung konnte nicht bestätigt werden.
- * Durch fehlende Unterlagen konnte die Preisangemessenheit der Planungsleistungen nicht bestätigt werden.

Wie im Kap. "Bauabrechnung" noch näher ausgeführt ist, können die Herstellungskosten für die betreffenden Baumaßnahmen nicht mehr festgestellt werden! Da diese Kosten jedoch Grundlage für die Ermittlung des Planungshonorars sind, bleibt die Abrechnung der Architektenleistungen auf die Baukostenschätzung beschränkt!

IV. AUSSCHREIBUNG, VERGABE UND BAUABWICKLUNG

Grundsätzlich wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß es das Ziel jedes Vergabevorganges sein muß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entweder mit geringstem Aufwand einen Bedarf zu decken oder mit vorgegebenen finanziellen Mitteln eine möglichst hohe Bedarfsdeckung zu erreichen.

Wesentliche Punkte bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind:

- * die zu beschaffende Menge,
- * die Qualität,
- * der Termin,
- * der Preis mit allen Konditionen.

Wie innerhalb des Bereiches der Steiermärkischen Landesregierung vergeben werden muß, regelt an sich die Vergabevorschrift für das Land Steiermark unter subsidiärer Mitwirkung der ÖNORM A 2050. Die ÖNORM A 2050 ist als anerkannte Regel im allgemeinen Wirtschaftsverkehr für die Vergabe von Leistungen maßgeblich.

Dabei ist festgelegt, daß unter Vergabe alle Vorgänge zu verstehen sind, die zum Abschluß eines Leistungsvertrages führen sollen, also Ausschreibung, Angebot und Zuschlag.

Unter diesen Begriffen ist folgendes zu verstehen:

- * Die Ausschreibung ist die nach festen Regeln an Unternehmer gerichtete Aufforderung, Anbote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen.
- * Das Anbot ist die Erklärung einer Unternehmung, eine bestimmte Leistung unter Einhaltung festgelegter Bestimmungen erbringen zu wollen.
- * Der Zuschlag ist die Verständigung eines Bieters durch den Auftraggeber von der Annahme seines Angebotes.

In diesem Zusammenhang ist nun festzuhalten, daß die Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. privatrechtlich organisiert ist und sich als eigene Rechtspersönlichkeit auch privater Handlungsformen bedienen kann. Damit ist ihr aber auch grundsätzlich freie Hand gegeben, in welcher Form sie die Beschaffung von Leistungen auf dem Markt vornimmt, da sie den Vergaberichtlinien des Landes Steiermark nicht unterliegt. Wie sich im Zuge der Prüfung herausstellte, verfügt die Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. weder über eigene selbstbeschlossene Vergaberichtlinien, noch hat sie sich die Vergabevorschrift des Landes Steiermark oder Richtlinien des Bundes für die Vergabe von Leistungen durch einen Selbstbindungsakt auferlegt.

Ob sich ein Privatunternehmen die Einhaltung eines formalisierten Vergabeverfahrens selbst auferlegt, ist von der entsprechenden Willensbildung der Eigentümer abhängig. Ein derartiger Selbstbindungsakt könnte mit

für die Geschäftsführung verbindlicher Wirkung vom Aufsichtsrat gesetzt werden. Form und Inhalt dieser selbstbindenden Richtlinien liegen aber grundsätzlich in der Gestaltungsfreiheit des zuständigen Organes.

Bei der Beurteilung der einzelnen Vergaben im Zuge des Aus- und Umbaus der Therme Loipersdorf konnte der Landesrechnungshof daher nicht auf bestimmte Vergaberichtlinien zurückgreifen. **Eine völlig uneingeschränkte Handlungsautonomie wird allerdings** Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften direkt oder indirekt in erheblichem Maße beteiligt sind, im Hinblick darauf, daß es sich letztlich um öffentliche Mittel handelt und daher die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besondere Gültigkeit haben, **nicht zuerkannt werden können.**

Als unverbindlicher Kontrollmaßstab kann daher - so wie es auch durch den Rechnungshof geschieht - nur die ÖNORM A 2050 (Vergabe von Leistungen) herangezogen werden. Mit der Einhaltung dieser ÖNORM sind jedenfalls die vorher genannten Prinzipien gewahrt. Dabei geht es vor allem darum, daß möglichst viele Firmen zur Anbotlegung eingeladen werden, und unter dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter ein Preis unter Konkurrenzdruck erzielt wird.

Wie vom Landesrechnungshof festgestellt werden mußte und im Bericht noch detailliert beschrieben ist, wurde bei der stichprobenweise überprüften Baumeisterauschreibung in mehreren Punkten gegen diese ÖNORM verstoßen.

Am 21. 11. 1989 wurden von der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. die Baumeisterarbeiten für die Baustufe I der Erweiterungsarbeiten im Gelände der Therme beschränkt ausgeschrieben. Dabei wurden 6 Firmen, und zwar:

1. Fa. Stuang Bau AG, Graz,
2. Fa. Stettin Hoch- und Tiefbauges.m.b.H., Leoben,
3. Fa. Universale Bau AG, Graz,
4. Fa. Eduard Ast & Co, Graz,
5. Fa. A. Porr AG, Unterpremstätten,
6. Fa. Mayreder, Keil, List & Co, Graz,

angeschrieben und zur Anbotslegung eingeladen. Zur Wahl der Vergebungsart wird in der ÖNORM A 2050 folgendes angeführt:

- * **Öffentliche Ausschreibung** ist zu wählen, wenn nicht aus besonderen Gründen beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabung zweckmäßiger ist.
- * **Beschränkte Ausschreibung** wird in der Regel dann zweckmäßig sein,
 - wenn die Leistung nur von bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann, weil die einwandfreie Ausführung nur unter gewissen Voraussetzungen, wie besondere Fachkenntnisse, Vertrauenswürdigkeit oder Leistungsfähigkeit, gewährleistet ist;
 - wenn die öffentliche Ausschreibung mit den Interessen der Allgemeinheit nicht vereinbar wäre, so insbesondere, wenn Geheimhaltung geboten ist;
 - wenn der mit einer öffentlichen Ausschreibung verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;

- wenn die öffentliche Ausschreibung eine untragbare Verzögerung mit sich brächte;
- wenn eine öffentliche Ausschreibung ohne Erfolg geblieben ist.

* **Freihändige Vergebung** wird in der Regel dann zweckmäßig sein,

- wenn Art, Güte oder Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, sich erst im Zuge der Ausführung so genau und eindeutig feststellen lassen werden, daß eine Ausschreibung mangels geeigneter Grundlage nicht möglich ist;
- wenn eine Leistung gleicher Art beim ursprünglichen Auftragnehmer nachbestellt werden soll, dieser keine höheren Preise verlangt und der Zeitraum zwischen den beiden Bestellungen verhältnismäßig gering ist, oder wenn während der Ausführung einer Leistung im Verhältnis zu dieser geringfügige andere Leistungen anfallen und zu erwarten ist, daß die Vergebung im Wege einer Ausschreibung erhebliche Nachteile mit sich bringen würde;
- wenn eine Leistung nach behördlich anerkannten Tarifen zu vergüten ist;
- wenn die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen befriedigend ausgeführt werden kann, so insbesondere, wenn nur dieses die erforderlichen Fähigkeiten, technischen oder wirtschaftlichen Einrichtungen, Patent-, Marken- oder Musterschutzrechte besitzt;
- wenn eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung ohne Erfolg geblieben ist und eine neuerliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht;
- wenn der mit einer Ausschreibung verbundene Aufwand im Hinblick auf den geringen Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
- wenn die Leistung Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dient;
- wenn besondere Dringlichkeit vorliegt, Gefahr im Verzug ist, oder der Auftraggeber gezwungen ist, die Leistung ohne Verzug an einen Dritten zu vergeben, weil der ursprüngliche Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Da im gegenständlichen Fall keiner der angeführten Punkte eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe gerechtfertigt hat, wäre es nach der ÖNORM und nach Ansicht des Landesrechnungshofes unbedingt erforderlich gewesen, die öffentliche Ausschreibungsart zu wählen. Damit wäre sichergestellt gewesen, daß den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen wird, indem aus einer möglichst großen Anzahl von Firmen unter gleichmäßiger Behandlung aller Bieter ein Preis unter erhöhtem Konkurrenzdruck erzielt worden wäre.

Die Ausschreibungsunterlagen enthielten neben einer allgemeinen Baubeschreibung sowohl allgemeine als auch besondere Bestimmungen:

*** Allgemeine Bestimmungen**

- Vertragsnormen

Als Vertragsbestandteile gelten die ÖNORMEN B 2110, B 2111, B 2112 und B 2113 in jener Fassung, die zum Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist Gültigkeit hat.

- Norm techn. Inhalts und vornormierten Vertragsinhalts

Als Vertragsbestandteile gelten weiters alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhalts und alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten für einzelne Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen.

- Bestimmungen und Vorschriften

Als Vertragsbestandteile gelten weiters die sonstigen einschlägigen technischen und baupolizeilichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschrift.

- Leistungsausführung

Der Auftragnehmer erklärt, daß er in der Lage ist, die in seinem Angebot beschriebenen Leistungen in technisch einwandfreier Weise übergabereif auszuführen. Wenn im Leistungsverzeichnis nicht anders angegeben, gelten für die Güteanforderungen der Materialien und Ausführung die in der ÖNORM enthaltenen entsprechenden Richtlinien.

*** Angebotsbestimmungen**

- Vergabe

Der Ausschreiber behält sich in allen Fällen die freie Auswahl unter den Angeboten und auch die Vergabe der Leistungen in Teilen vor.

- Vergabe

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, daß der Bauherr jede Position des Angebotes ohne Ersatz streichen kann bzw. von einer anderen Fachfirma ausführen lassen kann. Durch diese Maßnahme ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder Ersatz in irgendeiner Form zu bekommen.

- Vordrucke

Der Bieter muß sein Angebot gemäß Abschnitt 3 der ÖNORM A 2050 erstellen. Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellt wurde. Die Vordrucke sind in allen Teilen (Preisanteile Lohn und Sonstiges usw.) vollständig auszufüllen. Jedes anders erstellte Angebot wird nach Punkt 4.5 oder der ÖNORM A 2050 ausgeschieden. Die Eintragungen des Bieters sind in dunkler, kopierfähiger Farbe vorzunehmen, wobei Rot und Grün unzulässig sind. Etwaige freie Alternativangebote und Begleitschreiben sind ausschließlich auf Firmenpapier zu verfassen und im Angebotsschreiben an der hiefür vorgesehenen Stelle als Beilage anzuführen. Bei freien Alternativangeboten ist die neue Angebotssumme auszuweisen.

- **Abweichende Angebotsbedingungen**

Von den Angebotsbestimmungen der Ausschreibung abweichende Angebotsbedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, Zahlungs- und Lieferbedingungen, sind nicht gestattet. Bedingungen von Zulieferanten werden nicht übernommen, noch sind sie für den Auftraggeber rechtsverbindlich.

- **Überprüfung der Unterlagen**

Der Auftragnehmer wird darauf verpflichtet, die Maße in den ihm übergebenen Unterlagen zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten rechtzeitig mit dem Bauherrn zu klären.

- **Bindung an Angebot**

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Begehrt ein Bieter, innerhalb der Zuschlagsfrist von seinem Angebot entbunden zu werden und wird dem stattgegeben, so muß er damit rechnen, auf die Dauer von zwei Jahren von der Vergabe von Leistungen ausgeschlossen zu werden.

- **Referenzen**

Auf Verlangen hat der Bieter nachzuweisen, daß er Arbeiten in ähnlichem Umfang und in der geforderten Qualität bereits ausgeführt hat.

- **Skonti**

Ohne Bindung an eine Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als Preisnachlässe.

Es muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden, daß in die allgemeinen Bestimmungen der Ausschreibung zwar die Normen mit technischem Inhalt und die Normen, die die Bauabrechnung betreffen, aufgenommen worden sind, die ÖNORM A 2050, die die Vergabe von Leistungen regelt, jedoch nicht für verbindlich erklärt worden ist.

Wie bereits angeführt, wurde am Dienstag, den 21.11.1989, in der Therme Loipersdorf das Begleitschreiben zu den Ausschreibungsunterlagen ausgefertigt und anschließend an 6 ausgewählte Baufirmen zur Anbotslegung verschickt. In diesem Begleitschreiben bittet die Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. ein ausgepreistes und firmenmäßig unterfertigtes Exemplar bis spätestens Freitag, den 24. November 1989, um 10.30 Uhr in verschlossenem Zustand und versehen mit der Aufschrift "Baumeisterarbeiten - Erweiterungsbau/Baustufe I" zu retournieren. Die Angebotseröffnung wurde unmittelbar nach dem Abgabetermin festgesetzt.

Dazu wird bemerkt, daß es in einer derart knapp bemessenen Angebotsfrist von etwa 2 Tagen nicht einmal möglich ist, das Anbot auf dem normalen Postwege zu übermitteln! Dabei handelt es sich um eine Ausschreibung in der Größenordnung von über 10 Mio. Schilling, die 88 Seiten und ca. 200 Positionen umfaßt. Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß den Firmen im Interesse des Auftraggebers für eine seriöse Anbotsermittlung ein entsprechender Zeitraum zur Verfügung gestellt werden muß. Im besonderen dann, wenn in den Ausschreibungsbedingungen die Überprüfung der Leistungen durch den Auftragsnehmer verpflichtend ist und sämtliche nachträgliche Forderungen durch Unkenntnis der Verhältnisse nicht berücksichtigt werden.

Der Punkt 2.4 in der ÖNORM A 2050 behandelt die Angebotsfrist:

Angebotsfrist

- Die Zeit zwischen dem Tag der Ausschreibung und dem Zeitpunkt, bis zu dem die Angebote spätestens eingereicht sein müssen (Angebotsfrist), soll so bemessen sein, daß unter Berücksichtigung des Postlaufes den Bietern hinreichend Zeit zur Ausarbeitung der Angebote bleibt. Auf Umstände, die die Ausarbeitung erschweren könnten, wie z.B. schwierige Vorarbeiten, Herstellung von Proben und Mustern, zeitraubende Besichtigungen, ist Bedacht zu nehmen.

- Erweist sich die Angebotsfrist nachträglich als zu kurz, um den Zweck der Ausschreibung zu erreichen, was insbesondere der Fall sein kann, wenn Ausschreibungsgrundlagen verändert werden, so soll die Angebotsfrist verlängert werden.

- Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, schriftliche Erklärung sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten.

Da sich offenbar auch in diesem Fall die Frist als zu kurz erwiesen hat, wurde von der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. per Telefax die Abgabefrist von Freitag, den 24.11.1989, auf Montag, den 27.11.1989 - 11.30 Uhr, verlängert.

Dazu vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, daß eine Fristverlängerung über ein Wochenende von Freitag auf Montag nur dem Formalismus, aber nicht der Sache selbst dienen kann.

Zur Anbotseröffnung am 27. November 1989 langten 5 Anbote ein. Nach rechnerischer Überprüfung ergab sich nachstehende Reihung:

Bietername	Gesamtpreis S	20 % Ust S	Angebotspreis S	Abweichung in %
1. Ast - Porr	8,905.758,89	1,781.151,78	10,686.910,67	100,0
2. Universale	9,050.056,30	1,810.011,26	10,860.067,56	101,6
3. Mayreder, Keil, List	9,594.048,70	1,919.409,74	11,516.458,44	107,8
4. Stuag	9,696.884,32	1,939.376,86	11,636.261,18	108,9
5. Stettin	10,590.131,80	2,118.026,36	12,708.158,16	118,9

Am 28. November 1989, also einen Tag nach der Anbots-
eröffnung, erteilte die Therme Loipersdorf der Fa. ARGE
A.Porr/Ed.Ast & Co. den Auftrag zur Durchführung der
Baumeisterarbeiten für den Erweiterungsbau - Baustufe I.

Zu diesem Zeitpunkt (28. 11. 1989, ab 7 Uhr) arbeitete
die Firma jedoch bereits im Thermengelände. Wie aus
den Bautagesberichten hervorgeht, wurde mit dem Bau-
grubenaushub, dem Aufstellen von Staubwänden und dem
Abschieben der Bauzufahrt begonnen.

Es mußte festgestellt werden, daß weder der Aufsichts-
rat noch der Überwachungsausschuß mit der Auftragsver-
gabe der Baumeisterarbeiten befaßt wurden. Der Landes-
rechnungshof ist der Auffassung, daß der Aufsichtsrat
bzw. der Überwachungsausschuß mit der doch bedeutenden
Vergabe der Baumeisterarbeiten im Detail befaßt hätte
werden müssen. Dies insbesondere auch im Hinblick
darauf, daß nach der Geschäftsordnung bereits Investiti-
onen über S 50.000,- der Genehmigungspflicht des Auf-
sichtsrates bzw. Überwachungsausschusses bedürfen.
Eine ausschließlich generelle Genehmigung der gesamten
Investition durch den Aufsichtsrat erscheint dem Landes-
rechnungshof nicht ausreichend. Der Landesrechnungshof

ist auch der Auffassung, daß der Aufsichtsrat bzw. Überwachungsausschuß von sich aus die Vorlage der Ausschreibungsergebnisse bzw. des Ausschreibevorganges hätte verlangen müssen.

Am 9. Jänner 1990 wurde die Geschäftsführung der Therme Loipersdorf von ihrer technischen Abteilung davon in Kenntnis gesetzt, daß bei den Baukosten der Bauetappe I eine Kostenüberschreitung in beträchtlicher Höhe (ca. 4,0 - 5,0 Mio. Schilling bei einer Auftragssumme von 10,7 Mio. Schilling) zu erwarten sein wird (Beilage 3).

Daraufhin wurde, wie aus der Aktenlage hervorgeht, am 12. Jänner 1990 eine offizielle Baubesprechung einberufen und eine sofortige Baukostenermittlung durchgeführt. Diese bestätigte die Annahme, daß der aktuelle Baukostenstand nicht mit der ursprünglichen Kostenberechnung übereinstimmte und dadurch Baukostenüberschreitungen in der Höhe von bis zu 50 % festgestellt werden mußten.

Die Geschäftsführung beschloß daraufhin, die Arbeiten trotzdem unbeeinflusst weiterzuführen, um die vorgegebenen Termine einhalten zu können. Weiters wurde der technischen Leitung aufgetragen, einen Bericht über die damalige Situation zusammenzustellen und in der Aufsichtsratsitzung am 13. Februar 1990 vorzutragen (Beilage 4).

Am 8. Februar 1990 stellte die technische Abteilung der Therme Loipersdorf an die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVb, telefonisch die Anfrage, ob es möglich sei, eine Auftragserweiterung

eines bestehenden Auftrages durchzuführen. Wie aus zwei darüber verfaßten Aktenvermerken ersichtlich ist, konnten nach Rücksprache mit dem Leiter der Fachabteilung IVb folgende Fakten eruiert werden:

Ein Erweiterungsauftrag ist dann möglich, wenn

- a) die Auftragssumme des ersten Bauabschnittes nicht erreicht wurde und der verbleibende Rest wirtschaftlich günstig verbaut werden kann,
- b) die Auftragssumme des 2. Bauabschnittes nicht über 30 % des 1. Bauvolumens hinausgeht,
- c) Einsparungen durch diese Maßnahme gegeben sind und
- d) vorwiegend die Positionen des Erststoffertes und natürlich zu denselben Konditionen des Erststoffertes Verwendung finden.

Da - wie im Aktenvermerk vom 15. März 1990 (Beilage 5) angeführt wurde - alle aufgezählten Punkte eindeutig zugetroffen haben, hat sich die technische Leitung der Therme Loipersdorf entschlossen, der ausführenden Fa. ARGE Porr - Ast zu deren Erststoffert vom 27.11.1989 in der Höhe von S 10,686.910,67 (inkl. Mehrwertsteuer) eine Auftragserweiterung in der Höhe von S 3,064.648,80 (inkl. Mehrwertsteuer) zu erteilen.

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß die im Aktenvermerk vom 15. März 1990 niedergeschriebenen und als Tatsachen bezeichneten Fakten unrichtig und unzutreffend waren. Wie aus dem Aktenvermerk der technischen Abteilung vom 14.2.1990 hervorgeht, konnten bereits zum damaligen Zeitpunkt gewaltige Baukostenüberschreitungen festgestellt werden. Daher ist es nicht erklärbar, warum am 15.3.1990 behauptet wurde, daß die Auftragssumme des 1. Bauabschnittes nicht erreicht

wird und deshalb der verbleibende Rest günstig verbaut werden sollte. Es liegt doch die Vermutung nahe, daß es sich bei dieser sogenannten Auftragserweiterung um keine echte Erweiterungsmaßnahme handelt, sondern mit dieser nur das Ziel verfolgt wurde, die Fehler der ursprünglichen Massenermittlung zu verdecken! Diese Vermutung wird dadurch erhärtet, daß von den heutigen Thermenbediensteten niemand darüber Auskunft erteilen konnte, um welche zusätzliche Baumaßnahmen es sich bei dem Erweiterungsauftrag handelte.

Wie dem Landesrechnungshof bei seiner örtlichen Überprüfung bestätigt wurde, handelt es sich bei diesem Anbot für die Erweiterungsmaßnahmen (Baumeisterarbeiten 2) um ein von der Baufirma selbst verfaßtes Ausschreibungsoperat. Dieses erfüllte nicht den Zweck, mit dem verbleibenden Rest der nicht gänzlich verbrauchten Auftragssumme zusätzliche Baumaßnahmen zu verwirklichen, sondern größtenteils für die ursprünglich ausgeschriebenen Positionen eine vom Aufsichtsrat genehmigte Finanzierung zu erhalten!

Wie die Schlußrechnung vom 3.12.1990 zeigt, wurde auch mit dem sogenannten Zusatzauftrag bei weitem nicht das Auslangen gefunden!

Den beiden Auftragssummen vom 28.11.1989 und 15.3.1990 in der Höhe von

	S 10,686.910,67 und
	<u>S 3,064.648,80</u>
gesamt	S 13,751.559,47

steht eine Abrechnungssumme in der Höhe von S 16,424.848,94 gegenüber.

Wenn beim Erweiterungsauftrag keine neuen Baumaßnahmen hinzugekommen sind, bedeutet dies, daß es bereits bei den Baumeisterarbeiten zu einer Kostensteigerung von 53,7 % gekommen ist.

Die für die Überprüfung der Bauabwicklung notwendigen Unterlagen, wie z.B. lückenlose Baubücher, Regieaufträge, Aufmaßblätter oder Summenblätter, konnten dem Landesrechnungshof nicht mehr vorgelegt werden. Damit ist es auch nicht mehr möglich, die laut verbindlich erklärter ÖNORM B 2120 geforderte laufende ausmaßmäßige Erfassung der Massen zu bestätigen. Eine Überprüfung bzw. eine Kontrolle der bisher geleisteten Zahlungen kann daher vom Landesrechnungshof nicht mehr vorgenommen werden und somit ist es auch nicht möglich, deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

Warum diese zwingend vorgeschriebenen Aufzeichnungsunterlagen nicht vorgelegt werden konnten bzw. nicht mehr auffindbar waren, kann mehrere Ursachen haben.

- * Diese wichtigen Aufzeichnungen wurden überhaupt nicht durchgeführt,
- * die Unterlagen existieren zwar, können aber nicht mehr gefunden werden
- * oder sie wurden bereits vernichtet.

Der erste Fall wäre ein Verstoß gegen die Grundsätze einer ordentlichen Baudurchführung und gegen die in

der Ausschreibung für verbindlich erklärten Normen und müßte daher aufs schärfste kritisiert werden. Damit ist nicht nur eine Kontrolle im nachhinein ausgeschlossen, sondern wäre den ausführenden Firmen völlig freie Hand gelassen worden.

Wenn die Aufzeichnungen zwar gemacht wurden, aber nicht mehr auffindbar sind, weil der technische Leiter nicht mehr bei der Therme Loipersdorf beschäftigt ist, müßten gravierende Mängel an der Organisation selbst festgestellt werden. Eine derart personenbezogene Struktur wäre nicht vertretbar und müßte kritisiert werden.

Wenn die Aufzeichnungen zwar gemacht worden sind, aber mittlerweile bereits vernichtet wurden, wird auf das Rechtsgutachten von Dr. Nitsche verwiesen, welches im Kapitel II dieses Berichtes zitiert wurde. In diesem Fall müßte der Landesrechnungshof feststellen, daß der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist nicht entsprochen wurde.

Tatsache jedenfalls ist, daß dem Landesrechnungshof die für die Überprüfung so wesentlichen Aufmaßblätter trotz intensiver Bemühung der derzeitigen Geschäftsführung nicht vorgelegt werden konnten und somit geschlossen werden muß, daß diese Aufmaßblätter nicht mehr existent sind oder überhaupt nie vorhanden waren.

V. ABRECHNUNG

Beim Versuch, das Investitionsvolumen für das gesamte Bauvorhaben "Erweiterungsbau - Baustufe I" zu eruieren, mußte der Landesrechnungshof zur Kenntnis nehmen, daß es nicht mehr möglich ist, diese Gesamtkosten festzustellen! Wie bei der Prüfung vor Ort von der Controllingstelle mitgeteilt wurde, existierte eine mündliche Weisung der Geschäftsführung, welche die beim Wiederaufbau nach dem Großbrand vorbildlich aufgebaute Kostenverfolgung mit 1. Jänner 1987 außer Kraft setzte.

Mit dem Ausscheiden des technischen Leiters wurde diese Weisung wieder zurückgezogen, und die Controllingstelle nahm die bewährte Kostenverfolgung und Investitionskontrolle wieder auf.

Da das überprüfte gegenständliche Bauvorhaben in diesen Zeitraum fällt, ist der Aufwand zur nachträglichen Kostenfeststellung unzumutbar und zum Teil sogar unmöglich. Dazu muß ausgeführt werden, daß zur Zeit ca. 30.000 Rechnungen pro Jahr ausbezahlt werden, die zwar den jeweiligen Kostenstellen angerechnet werden, aber wegen der fehlenden Investitionsverfolgung nicht mehr exakt einem bestimmten Vorhaben zugeordnet werden können.

Daher ist für den Landesrechnungshof auch nicht mehr feststellbar, ob das im Kap. "Planungsarbeiten" bereits

angeführte Architektenhonorar sowie sämtliche übrigen Planerkosten angemessen waren oder ob es in diesem Bereich zu Überzahlungen gekommen ist, da die Grundlage für die Honorarabrechnungen die in diesem Fall nicht bekannten Nettogesamtherstellungskosten sind!

Aufgrund der aufgezeigten Situation konnte sich der Landesrechnungshof nur auf einen Vergleich der Anbotskosten mit den Schlußrechnungskosten beschränken.

Die ursprüngliche beschränkte Ausschreibung der Baumeisterarbeiten vom 28. 11. 1989 ergab eine Anbotssumme von S 10,686.910,67 (inkl. Umsatzsteuer).

Wie im Bericht schon detailliert aufgezeigt, wurde am 1. 3. 1990 zusätzlich zum ursprünglichen Auftrag an die gleiche Baufirma ein Erweiterungsauftrag mit einer Auftragssumme von S 3,064.648,80 frei vergeben.

Somit ergab sich ein **Gesamtauftrag** in der Höhe von **S 13,751.559,47** (inkl. Umsatzsteuer). Die am 3. 12. 1990 gelegte gemeinsame **Schlußrechnung** für die Baumeisterarbeiten ergab eine Gesamtsumme von brutto **S 16,424.848,94**.

Die nachstehend angeführten Kosten sind, um sie vergleichen zu können, ohne Preisgleitung und ohne Mehrwertsteuer angeführt.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die Steigerung der abgerechneten von den angebotenen Kosten (inkl. Erweiterungsauftrag) mehr als 18 % oder S 2,072.323,23 (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Im Detail ergaben sich folgende Kostensteigerungen:

Leistungsabschnitt	Kosten in S		Summe S	laut Schlußrechnung S	Abweichung in %	Abweichung in S
	lt. Urauftrag	lt. Erweiterungsauftrag				
Baustelleneinrichtung	557.896,--	Ø	557.896,--	557.896,--	Ø	Ø
Abbrucharbeiten	448.271,20	150.990,--	599.261,20	762.183,20	+ 27,2	+ 162.922,--
Erdarbeiten	1.442.917,80	181.334,--	1.624.251,80	2.118.744,10	+ 30,4	+ 494.492,30
Dränarbeiten	118.026,40	Ø	118.026,40	Ø	- 100,0	- 118.026,40
Kanalisierungsarbeiten	355.177,--	Ø	355.177,--	531.857,30	+ 49,7	+ 176.680,30
Beton- und Stahlbetonarbeiten	5.066.157,50	1.269.508,30	6.335.665,80	6.661.987,10	+ 5,2	+ 326.321,30
Mauer- und Versetzarbeiten	234.764,--	61.705,--	296.469,--	626.435,80	+ 111,3	+ 329.966,80
Verputzarbeiten	81.156,--	217.390,--	298.546,--	257.948,65	- 13,6	- 40.597,35
Estricharbeiten	72.193,99	113.116,70	185.310,69	159.984,35	- 13,7	- 25.326,34
Abdichtungen	177.838,80	Ø	177.838,80	322.467,96	+ 81,3	+ 144.629,16
Außenanlagen	34,20	425.010,--	425.044,20	590.358,60	+ 38,9	+ 165.314,40
Regieleistungen	351.326,--	Ø	351.326,--	786.497,--	+ 123,9	+ 435.171,--
Schwarzdeckerarbeiten	Ø	134.820,--	134.820,--	155.596,06	+ 15,4	+ 20.776,06
S u m m e n (netto)			11.459.632,89	13.531.956,12 *)	+ 18,1 %	

*) ohne Preisgleitung

Bei genauerem Vergleich zwischen dem Anbot und der Schlußrechnung stellte sich heraus, daß es bei den Positionen, die zum Teil mit weit überhöhten Einheitspreisen angeboten wurden, zu Massenvermehrungen gekommen ist. Diese Ausmaßvermehrungen von zum Teil extrem teuren Positionen stellten keine Einzelfälle dar, sondern waren in allen Kapiteln der Schlußrechnung zu finden.

Im speziellen wurden z.B. im Kap. "Abbrucharbeiten" $15,6 \text{ m}^3$ "Stahlbetonmauer (bis B 300) abbrechen" zu einem Einheitspreis von S 4.456,-/m³ angeboten.

Der Vergleich mit den zurzeit üblichen Einheitspreisen zeigt, daß der angebotene Preis sogar aus heutiger Sicht weit überhöht erscheint. Der österreichweite Mittelwert für diese Position beträgt S 1.879,33/m³ mit Preisstichtag 4. 8. 1993. Wie weitergehende Recherchen des Landesrechnungshofes ergaben, wurde dieselbe Position beim derzeitigen Umbau des Flughafens Graz mit S 2.056,-/m³ und beim soeben fertiggestellten Neubau der Therme Radkersburg mit S 1.640,-/m³ angeboten und bestätigen somit den Mittelwert des österreichischen Preisspeichers. Der beim Umbau bzw. der Erweiterung der Therme Loipersdorf angebotene und abgerechnete Einheitspreis lag somit mit S 4.456,-/m³ für diese Position um 137 % über dem Mittelwert und kann als stark überhöht bezeichnet werden.

Ausgeführt bzw. abgerechnet wurden jedoch nicht die im Anbot angeführten $15,6 \text{ m}^3$, sondern $84,50 \text{ m}^3$, was einer Massensteigerung von 442 % entspricht.

Allein bei dieser Position kam es daher zu einer Verteuerung gegenüber dem ursprünglichen Anbot von S 307.018,40!

Daß es sich dabei nicht um eine einzelne Position handelt, sondern sich diese Vorgangsweise durch das gesamte Bauvorhaben zieht, geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor, in der für die jeweilige Position neben der Massenerhöhung auch die Abweichung des Einheitspreises vom österreichischen Mittelwert angegeben ist.

Vergleich MASSENABWEICHUNG – PREISABWEICHUNG

Position	Massen			Einheitspreis		
	Erstanbot	Abrechnung	Erhöhung	Mittelwert	Anbot	Abweichung
<i>Abbruch</i>	15,60	84,50	441,7%	1879,30	4456,00	137,1%
<i>Staubwand</i>	82,00	165,00	101,2%	256,28	506,00	97,4%
<i>Aushub</i>	4050,00	5800,00	43,2%	50,15	101,00	101,4%
<i>Betonpflaster</i>	4,00	78,80	1870,0%	466,30	2122,00	355,1%
<i>Auffüllen B80</i>	22,00	175,00	695,5%	581,24	1128,00	94,1%
<i>Betondecken</i>	38,00	78,00	105,3%	1004,32	1629,00	62,2%
<i>Schalungsauff.</i>	35,00	153,00	337,1%	202,03	464,00	129,7%
<i>Säulenschal.</i>	4,00	42,00	950,0%	334,84	1017,00	203,7%
<i>Rohrleit. 150</i>	135,00	212,70	57,6%	182,00	479,00	163,2%
<i>Rohrleit. 200</i>	16,00	65,00	306,3%	238,00	2435,00	923,1%
<i>Ummantelung</i>	22,00	60,00	172,7%	194,00	369,00	90,2%
<i>Dichtung vor.</i>	256,00	485,00	89,5%	18,88	68,30	261,8%
<i>Besämen</i>	1,00	2438,00	243700,0%	6,61	34,20	417,4%

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, war es der bauausführenden Firma möglich, spekulative Einheitspreise zum Nachteil des Auftraggebers einzusetzen.

Diese starken Preisabweichungen von den österreichweiten Mittelwerten sind dem Verantwortlichen der Therme Loipersdorf offensichtlich überhaupt nicht aufgefallen bzw. wurden in keinster Weise hinterfragt. Darin wird ein wesentlicher Mangel in der Bauaufsicht erkennbar.

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß baureife Gesamtprojekte und eine sorgfältige sowie vollständige Ausmaßermittlung den Ausschreibungsunterlagen unbedingt zugrundezulegen sind, damit nicht die Spekulationen der Firma zum Nachteil des Auftraggebers aufgehen.

Da im gegenständlichen Fall (Erweiterungsauftrag) jedoch das gesamte Leistungsverzeichnis samt den anzubietenden Ausmaßen von der bauausführenden Firma selbst erstellt worden ist, war es dem Auftraggeber überhaupt nicht möglich, etwaige Spekulationen zu verhindern. Diese hier gewählte Vorgangsweise muß daher vom Landesrechnungshof auf das schärfste kritisiert werden.

Im Zuge der Überprüfung der Abrechnung dieses Bauvorhabens wurde festgestellt, daß neben den Teil- und Schlußrechnungen der Baumeisterarbeiten eine große Anzahl weiterer Abrechnungen der ARGE Ast-Porr existieren, die im folgenden aufgelistet sind:

5. 1. 1990	1. Teilrechnung, Baustufe I	2,398.704,10
2. 2. 1990	2. Teilrechnung, Baustufe I	4,724.908,40
8. 3. 1990	3. Teilrechnung, Baustufe I	6,473.730,80
2. 4. 1990	4. Teilrechnung, Baustufe I	8,462.079,40
4. 5. 1990	5. Teilrechnung, Baustufe I	11,025.214,--
6. 6. 1990	6. Teilrechnung, Baustufe I	12,760.682,--
9. 7. 1990	7. Teilrechnung, Baustufe I	13,466.288,15
9. 7. 1990	Baustufe I, Zusatzanbot	70.195,--
6. 8. 1990	Baustufe I, Zusatzanbot	832.312,56
6. 8. 1990	8. Teilrechnung	13,605.364,65
3. 9. 1990	1. Teilrechnung, Erlebnisbad	48.000,--
3. 9. 1990	1. Teilrechnung, Erlebnisbad	40.200,--
3. 9. 1990	1. Teilrechnung, Thermenparkplatz	248.100,--
3. 9. 1990	Baustufe I, Zusatzanbot	864.459,50
3. 9. 1990	9. Teilrechnung, Baustufe I	13,782.895,85
25.10.1990	1. Teilrechnung, Baustufe I	110.430,50
25.10.1990	1. Teilrechnung, Baustufe I	492.986,80
25.10.1990	1. Teilrechnung, Baustufe I	90.095,--
25.10.1990	10. Teilrechnung, Baustufe I	13,400.402,52
29.10.1990	Parkplatzzrutschung	179.302,50
6.11.1990	11. Rechnung a)	8.040,--
6.11.1990	11. Rechnung b)	9.600,--
6.11.1990	11. Rechnung c)	155.602,71
6.11.1990	11. Rechnung d)	49.620,--
6.11.1990	11. Rechnung e)	2,756.579,17

		S
3.12.1990	1. Teilrechnung, Saunaerweiterung	575.213,50
3.12.1990	Schlußrechnung, Baumeister- arbeiten 1 und 2	16,424.848,94
3.12.1990	11. Rechnung f)	18.019,--
3.12.1990	11. Rechnung g)	22.086,10
3.12.1990	Schlußrechnung	140.732,63
3.12.1990	Schlußrechnung	1,102.764,44
3.12.1990	Schlußrechnung, Thermenparkplatz	421.000,79
3.12.1990	Schlußrechnung, AVI Zaun	61.267,42
3.12.1990	Schlußrechnung	51.231,38
3.12.1990	11. Rechnung, Parkplatzentwässerung	35.860,50
18.12.1990	Schlußrechnung, Saunaerweiterung	720.080,64
5. 4.1991	Schlußrechnung, Saunabad	33.306,--
30. 4.1991	Schlußrechnung, Baumeisterarbeiten	1,920.000,--
19. 4.1991	Schlußrechnung, Herstellung von Gehwegen	112.176,--
22. 4.1991	Schlußrechnung, Rasenziegel	109.418,--
30. 4.1991	Schlußrechnung, Rasenziegel	111.636,--
15. 4.1991	Schlußrechnung, Grabarbeiten	30.528,--
26. 4.1991	Schlußrechnung, Gefällsbeton	39.300,--
29. 4.1991	Schlußrechnung, Steinverfugung	52.920,--
19. 4.1991	Schlußrechnung, Rasengittersteine	29.160,--
23. 4.1991	Schlußrechnung, Waschbetonplatten	86.904,--
8. 4.1991	Schlußrechnung, Waschbetonplatten	98.040,--
2. 5.1991	Schlußrechnung, Humusieren	30.264,--
3. 5.1991	Schlußrechnung, Gehwege	92.130,--
14. 5.1991	Schlußrechnung, Freibereich	191.257,20

14.	3.1991	Schlüsrechnung, Trinkbrunnen	73.870,80
14.	3.1991	Schlüsrechnung, Parkplatzrutschung	179.302,50
12.	4.1991	Schlüsrechnung, Waschbetonplatten	66.066,--
6.	5.1991	Schlüsrechnung, Betonflaster	37.800,--
8.	5.1991	Schlüsrechnung, Laufstraße	20.160,--
23.	5.1991	Schlüsrechnung, Waschbetonplatten	41.292,--
21.	5.1991	Schlüsrechnung, Sanierung undichter Innen- und Außenbecken	43.293,60
19.	5.1991	Schlüsrechnung, Waschbetonplatten	68.424,--
16.	5.1991	Schlüsrechnung, Waschbetonplatten	20.100,--
17.	5.1991	Schlüsrechnung, Zaunerneuerung	14.304,--
15.	5.1991	Schlüsrechnung, Instandsetzung Straße bei Fischteich	56.682,--
14.	5.1991	Schlüsrechnung, Abschrämen	5.664,--
13.	5.1991	Schlüsrechnung, Waschbetonplatten	38.318,40
14.	5.1991	Schlüsrechnung, Halbschalen	79.370,40
10.	5.1991	Schlüsrechnung, Gehsteig	18.612,--
23.	7.1991	Schlüsrechnung, Dränagieren	36.462,--
30.	7.1991	Schlüsrechnung, Fitness-Parcours	30.180,--
5.	8.1991	1. Teilrechnung, Erdarbeiten	276.340,--
12.	8.1991	1. Teilrechnung, Gastronomie	1,097.850,--
2.	9.1991	2. Teilrechnung, Gastronomie	2,195.702,40
13.	9.1991	Schlüsrechnung, Gastronomie	42.768,--
13.	9.1991	Schlüsrechnung, Fitness-Parcours, Änderung	9.416,40
13.	9.1991	Schlüsrechnung, Erlebnisbad, Außengestaltung	6.726,--
20.	9.1991	Schlüsrechnung, Acapulcobad, Reparatur	12.174,--

S

30. 9.1991	3. Teilrechnung, Gastronomie	1,921.238,90
3.10.1991	Schlußrechnung, Regie	10.659,60
3.10.1991	Schlußrechnung, Zaunreparatur	1.728,--
3.10.1991	Schlußrechnung, Türschließer	2.592,--
7.10.1991	Schlußrechnung, Hangrutschung	1,507.394,--
29.10.1991	4. Teilrechnung, Gastronomie	274.462,70
4.11.1991	Schlußrechnung, Holzrasterdecke	6.912,--
4.11.1991	Schlußrechnung, Zaun-Außenanlage	45.360,--
4.11.1991	Schlußrechnung, Zufahrtsweg	15.249,--
4.11.1991	Schlußrechnung, Gastronomie	6,587.104,80
15. 4.1991	Schlußrechnung, Laufparadies	10.680,--
15.11.1991	Schlußrechnung, Videoraum	22.632,--
2.12.1991	Schlußrechnung, Lichtkuppel	2.160,--
2.12.1991	Schlußrechnung, Parkplatz	9.535,20
2.12.1991	Schlußrechnung, Kanalrohrbruch	69.657,12
2.12.1991	Sanierung Rutschenhaus	506.762,14

S

Bei der näheren Überprüfung dieser Abrechnungen mußte festgestellt werden, daß aus den spärlichen schriftlichen Unterlagen, die sich vorwiegend aus den Originalrechnungen zusammensetzen, weder die Notwendigkeit der Baumaßnahmen, noch deren tatsächlicher Umfang hervorgehen.

Auf Befragen durch den Landesrechnungshof konnte auch von den derzeitigen Angestellten der Therme Loipersdorf weder die grundsätzliche Notwendigkeit aller Baumaßnahmen, noch deren echtes Ausmaß bestätigt werden.

Aus den gelegten Rechnungen ist ersichtlich, daß ein Großteil dieser Aufträge offensichtlich als freie Vergaben bis zu zweimal wöchentlich mündlich beauftragt wurden. Als Beispiel wird hier das Verlegen bzw. das Richten und Heben von Waschbetonplatten aufgezeigt:

8. 4.1991	Richten und Heben der Waschbetonplatten bei Terrassen	S 98.040,-
12. 4.1991	Richten und Heben der Waschbetonplatten bei Freibecken	S 66.066,-
23. 4.1991	Richten und Heben der Waschbetonplatten im Acapulcobecken	S 86.904,-
13. 5.1991	Neuverlegung von Waschbetonplatten	S 38.318,-
16. 5.1991	Ausbesserungsarbeiten bei Waschbetonplatten	S 20.100,-
19. 5.1991	Verlegen von Waschbetonplatten	S 68.424,-
23. 5.1991	Auswechseln der Waschbetonplatten	<u>S 41.292,-</u>
		S 419.144,-

Innerhalb von weniger als 2 Monaten wurde der Therme Loipersdorf für gleichartige Arbeiten der Betrag von S 419.144,- in Rechnung gestellt. Auf Befragen durch den Landesrechnungshof konnte keiner der heutigen Angestellten der Therme exakt angeben, wo diese Waschbetonplatten verlegt bzw. gerichtet wurden und ob die verrechneten Flächen den tatsächlichen entsprechen. Da keinerlei schriftliche Aufzeichnungen, wie etwa Aufmaßblätter oder Skizzen in Baubüchern existieren, kann auch vom Landesrechnungshof die Ordnungsmäßigkeit dieser Leistungen bzw. Zahlungen nicht bestätigt werden.

Durch die Tatsache, daß in relativ kurzer Zeit eine große Anzahl von gleichartigen Aufträgen an dieselbe Firma vergeben wurde, kann vom Landesrechnungshof nicht ausgeschlossen werden, daß es sich dabei um unerlaubte Stückelungen handelt, um die Ermächtigungsgrenze für die Geschäftsführung zu umgehen.

Hinsichtlich der **Bauausführung** ist festzustellen, daß diese augenscheinlich ordnungsgemäß und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik erfolgt ist. Die Kritik des Landesrechnungshofes bezieht sich daher nicht auf die Bauausführung sondern die Bauabwicklung, die keineswegs ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung einzelner Investitionsvorhaben der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. hinsichtlich ihrer Abwicklung vorgenommen. Die Überprüfung erstreckte sich daher auf

- * die Vorbereitung einzelner Investitionsvorhaben bezüglich der Planung und Kostenermittlung,
- * die Planungsverträge und Honorarabrechnung,
- * die Durchführung der Ausschreibung und Vergaben,
- * die Ausführung der Bauten und Anlagen,
- * die Einhaltung der vorgegebenen Termine und
- * die Durchführung der Abrechnung und Einhaltung des vorgegebenen Kostenrahmens.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmung des § 3 Abs.1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gegeben. Gemäß § 3 Abs.1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof unter anderem die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt

ist. Das Land Steiermark ist mit 85 % am gesamten Gesellschaftskapital beteiligt.

Die gegenständliche Prüfung war dadurch erschwert, daß zum Zeitpunkt der Überprüfung sowohl der für den Prüfungszeitraum verantwortliche Geschäftsführer als auch der für den technischen Bereich zuständige Prokurist in der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. nicht mehr tätig waren. Damit fehlten dem Landesrechnungshof nicht nur entscheidende Gesprächspartner, sondern stieß auch die Auffindung von diversen Unterlagen auf große Schwierigkeiten. Von der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co.KG. wurden dem Landesrechnungshof 12 Ordner zur Verfügung gestellt, in denen die noch vorhandenen Unterlagen, betreffend den Umbau und die Erweiterung der Therme, aufbewahrt waren. Dabei handelte es sich um völlig ungeordnete und scheinbar beliebig abgelegte Schriftstücke, Angebote und Planungsunterlagen, aus denen kein kontinuierlicher Bauablauf erkennbar war.

Bei der Überprüfung der Planungsarbeiten konnte z.B. die 1. Abschlagsrechnung für die Architektenleistungen in der Therme nicht mehr aufgefunden werden. Erst durch Zufall entdeckte der Landesrechnungshof bei den Unterlagen der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. eine Kopie der betreffenden Abschlagsrechnung. Wie im Bericht detailliert ausgeführt ist, war auch ein Großteil der Planungsunterlagen in der Therme selbst nicht mehr auffindbar.

Auch die für die Bauabrechnung notwendigen Unterlagen, wie z.B. Regieaufträge, Aufmaßblätter oder Summenblätter, konnten dem Landesrechnungshof nicht mehr vorgelegt werden.

Die ordnungsgemäße Abwicklung eines Bauvorhabens kann jedoch nur anhand der Schlußrechnung mit allen dazugehörigen Unterlagen nachvollzogen werden. Der Landesrechnungshof stellt daher fest, daß eine Überprüfung der gesamten Bauabwicklung wegen der fehlenden Unterlagen nicht möglich war.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Unterlagen hat der Landesrechnungshof bereits im Jahr 1984 ein Gutachten hinsichtlich der im § 44 Handelsgesetzbuch festgelegten 7-jährigen Aufbewahrungsfrist von Unterlagen eingeholt. Diesem Gutachten entsprechend hätten für das gegenständliche Bauvorhaben, das im Jahre 1989 begonnen wurden, zum Zeitpunkt der Einleitung der Prüfung die bezughabenden Unterlagen, einschließlich

- * aller Planungsunterlagen,
- * allfälliger Protokolle und Niederschriften,
- * der Angebote aller jener Bieter, die nicht beauftragt wurden,
- * des Bauvertrages, der Angebote und Nachtragsangebote,
- * aller Aufmaßaufzeichnungen,
- * der Anordnungen bzw. Bestätigungen über durchgeführte Regieleistungen,

vorhanden sein müssen.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, daß in diesen Fällen **der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist nicht entsprochen wurde.**

Hinsichtlich der beauftragten Planungsarbeiten muß festgestellt werden, daß

- * Teile der Gebührenermittlung nicht nachvollziehbar sind,
- * es nicht bekannt ist, ob und wieviele Pläne aus vorangegangenen Aufträgen neuerlich mitverwendet wurden,
- * sowohl Angebote als auch Abrechnungen von Planungsleistungen ohne jegliche Korrektur und offensichtlich ungeprüft angenommen bzw. ausbezahlt wurden,
- * für einen Teil der Planungsarbeiten keine schriftlichen Aufträge existieren und auch mündliche Beauftragungen nicht bestätigt werden konnten,
- * durch fehlende Unterlagen die Preisangemessenheit der Planungsleistungen nicht bestätigt werden konnte.

Da auch die Herstellungskosten für die betreffenden Baumaßnahmen nicht mehr festgestellt werden konnten und diese jedoch die Grundlage für die Ermittlung des

Planungshonorars darstellen, bleibt die Abrechnung der Architektenleistungen auf die Baukostenschätzung beschränkt.

Der Landesrechnungshof bemängelt auch, daß für den Neubau des sogenannten "Acapulcobeckens" im Thermenbereich keinerlei Unterlagen, Aufzeichnungen, Bedarfsanalysen bzw. Untersuchungen vorgelegt werden konnten, aus denen die Notwendigkeit und der erforderliche Umfang der geplanten Projekte hervorgeht. Zu dieser Frage konnte von der Geschäftsführung der Therme Loipersdorf einzig und allein ein Unternehmenskonzept aus dem Jahre 1990 vorgelegt werden. Da die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten im Jahr 1989 jedoch bereits abgeschlossen war, kann dieses vorgelegte Aus- und Umbaukonzept aus dem Jahre 1990 keinerlei Hinweise auf die Entstehungsgeschichte des "Acapulcobades" liefern. Der Landesrechnungshof muß daher kritisieren, daß keine ursprüngliche Bedarfsfeststellung existiert bzw. darüber weder Schriftstücke noch Aktenvermerke über mündliche Besprechungen vorgelegt werden konnten.

Hinsichtlich der Vergabe von Leistungen ist grundsätzlich festzustellen, daß die Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. privatrechtlich organisiert ist und sich als eigene Rechtspersönlichkeit privater Handlungsformen bedienen kann und sie daher auch den Vergaberichtlinien des Landes Steiermark nicht unterliegt. Die Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. verfügt auch über keine eigenen selbstbeschlossenen Vergaberichtlinien. Ein derartiger Selbstbindungsakt

könnte mit für die Geschäftsführung verbindlicher Wirkung nur vom Aufsichtsrat gesetzt werden. Form und Inhalt dieser selbstbindenden Richtlinien liegen aber grundsätzlich in der Gestaltungsfreiheit des zuständigen Organes.

Bei der Beurteilung der einzelnen Vergaben im Zuge des Umbaues bzw. der Erweiterung der Therme Loipersdorf konnte der Landesrechnungshof daher nicht auf bestimmte Vergaberichtlinien zurückgreifen. Eine völlig uneingeschränkte Handlungsautonomie wird allerdings Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften direkt oder indirekt in erheblichem Maße beteiligt sind, im Hinblick darauf, daß es sich letztlich um öffentliche Mittel handelt und daher die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besondere Gültigkeit haben, nicht zuerkannt werden können.

Als unverbindlicher Kontrollmaßstab kann daher - so wie es auch durch den Rechnungshof geschieht - nur die ÖNORM A 2050 (Vergabe von Leistungen) herangezogen werden. Mit der Einhaltung dieser ÖNORM sind jedenfalls die vorher genannten Prinzipien gewahrt. Dabei geht es vor allem darum, daß möglichst viele Firmen zur Anbotlegung eingeladen werden, und unter dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter ein Preis unter Konkurrenzdruck erzielt wird.

Wie vom Landesrechnungshof festgestellt werden mußte und im Bericht detailliert beschrieben ist, wurde bei der stichprobenweise überprüften Baumeisterausschreibung in mehreren Punkten gegen diese ÖNORM verstoßen.

Die Ausschreibungsunterlagen für die Baumeisterarbeiten wurden am 21. November 1989 an 6 ausgewählte Baufirmen zur Anbotslegung verschickt. Als Frist für die Anbotslegung wurde der Freitag, der 24. November 1989, um 10.30 Uhr, festgelegt. Die Angebotseröffnung sollte unmittelbar nach dem Abgabetermin stattfinden.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß es in einer derart knapp bemessenen Angebotsfrist von etwa 2 Tagen nicht einmal möglich ist, das Anbot auf dem normalen Postwege zu übermitteln. Dabei handelt es sich um eine Ausschreibung in der Größenordnung von über 10 Mio. Schilling, die 88 Seiten und ca. 200 Positionen umfaßte. Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß den Firmen im Interesse des Auftraggebers für eine seriöse Anbotsermittlung ein entsprechender Zeitraum zur Verfügung gestellt werden muß. Im besonderen dann, wenn in den Ausschreibungsbedingungen die Überprüfung der Leistungen durch den Auftragnehmer verpflichtend ist und sämtliche nachträgliche Forderungen durch Unkenntnis der Verhältnisse nicht berücksichtigt werden.

Da sich offenbar in diesem Fall die Frist als zu kurz erwiesen hat, wurde von der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. per Telefax die Abgabefrist von Freitag, den 24. November 1989, auf Montag, den 27. November 1989, 11.30 Uhr, verlängert.

Dazu vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, daß eine Fristverlängerung über ein Wochenende von Freitag auf Montag nur dem Formalismus, aber nicht der Sache selbst dienen kann.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch, daß bereits am 28. November 1989, also einen Tag nach der Anbotslegung, die Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. dem Billigstbieter den Auftrag zur Durchführung der Baumeisterarbeiten für den Erweiterungsbau - Baustufe I erteilt hat. Zu diesem Zeitpunkt, und zwar am 28. November 1989, ab 7 Uhr, arbeitete die Firma bereits im Thermengelände.

Es muß festgestellt werden, daß weder der Aufsichtsrat noch der Überwachungsausschuß mit der Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten befaßt wurden. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß der Aufsichtsrat bzw. Überwachungsausschuß bei dieser doch wesentlichen Vergabe von sich aus die Vorlage der Ausschreibungsergebnisse bzw. des Ausschreibevorganges hätte verlangen müssen.

Zu kritisieren ist auch, daß die Baumeisterarbeiten in einer Größenordnung von rund 10 Mio. Schilling nicht öffentlich, sondern nur beschränkt ausgeschrieben worden sind. Im Zuge der Ausführung der Baumeisterarbeiten kam es zu einem Zusatzauftrag in der Höhe von S 3,064.648,80. Die im Aktenvermerk der technischen Abteilung der Therme Loipersdorf niedergeschriebenen und als Tatsachen bezeichneten Fakten, die als Begründung für die Auftragserweiterung an die Baufirma herangezogen wurden, sind unrichtig und unzutreffend. Als

Begründung wurde z.B. angeführt, daß die Auftragssumme des 1. Bauabschnittes nicht erreicht wurde und der verbleibende Rest wirtschaftlich günstig verbaut werden sollte. Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß bereits zum damaligen Zeitpunkt von der Geschäftsführung gewaltige Baukostenüberschreitungen festgestellt waren. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß es sich bei dieser sogenannten Auftragserweiterung um keine echte Erweiterungsmaßnahme handelt, sondern nur das Ziel verfolgt wurde, die Fehler der ursprünglichen Massenermittlung zu verdecken. Diese Vermutung wird auch dadurch erhärtet, daß von den heutigen Thermenbediensten niemand darüber Auskunft erteilen kann, um welche zusätzliche Baumaßnahmen es sich bei dem Erweiterungsauftrag handelte.

Wie dem Landesrechnungshof bei seiner örtlichen Überprüfung bestätigt wurde, ist das Anbot für die Erweiterungsmaßnahmen (Baumeisterarbeiten 2) ein von der Bau-firma selbst verfaßtes Ausschreibungsoperat.

Wie die Schlußrechnung zeigt, wurde auch mit dem sogenannten Zusatzauftrag bei weitem nicht das Auslangen gefunden. Den beiden Auftragssummen in der Höhe von

	S 10,686.910,67 und
	<u>S 3,064.648,80</u>
gesamt	S 13,751.559,47

steht eine Abrechnungssumme in der Höhe von S 16,424.848,94 gegenüber.

Die für die Überprüfung der Bauabwicklung notwendigen Unterlagen, wie z.B. lückenlose Baubücher, Regieaufträge, Aufmaßblätter oder Summenblätter, konnten dem Landesrechnungshof nicht mehr vorgelegt werden. Damit

ist es auch nicht mehr möglich, die in den Ausschreibungsunterlagen geforderte laufende ausmaßmäßige Erfassung der Massen zu bestätigen. Eine Überprüfung bzw. eine Kontrolle der bisher geleisteten Zahlungen kann daher vom Landesrechnungshof nicht mehr vorgenommen werden und somit ist es auch nicht möglich, deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

Die Gesamtkosten für das Investitionsvorhaben konnten mangels einer Kostenverfolgung durch die Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H. & Co. KG. nicht mehr festgestellt werden.

Der Landesrechnungshof muß in diesem Zusammenhang bemängeln, daß vom Controllingbereich ab 1. Jänner 1987 bis 31. Dezember 1991 die nach dem Brand vorbildlich aufgebaute Kostenverfolgung bei Investitionsvorhaben auf Weisung der Geschäftsführung bzw. auf Betreiben der technischen Abteilung nicht mehr durchgeführt wurde. Damit ist es auch nicht möglich, die genauen Kosten einzelner in diesen Zeitraum fallenden Projekte mit vertretbarem Aufwand festzustellen.

Der Landesrechnungshof mußte sich daher bei der Überprüfung auf einen ausschließlichen Vergleich der Anbotskosten mit den Schlußrechnungskosten beschränken.

Die ursprünglich beschränkte Ausschreibung der Baumeisterarbeiten ergab eine Anbotssumme von S 10,686.910,67 (inkl. Umsatzsteuer). Der Erweiterungsauftrag an die gleiche Baufirma betrug S 3,064.648,80, sodaß sich ein **Gesamtauftrag** von **S 13,751.559,47** (inkl. Umsatzsteuer) ergab.

Die **Schlußrechnung** für die Baumeisterarbeiten ergab **S 16,424.848,94** (inkl. Umsatzsteuer), was einer Steigerung der Kosten inklusive Erweiterungsauftrag von mehr als 18 % entspricht.

Bei genauerem Vergleich zwischen dem Anbot und der Schlußrechnung stellte sich heraus, daß es bei den Positionen, die zum Teil mit weit überhöhten Einheitspreisen angeboten wurden, zu Massenvermehrungen gekommen ist. Diese Ausmaßvermehrungen von zum Teil extrem teuren Positionen stellten keine Einzelfälle dar, sondern waren in allen Kapiteln der Schlußrechnung zu finden.

Zum Beispiel wurden im Kapitel "Abbrucharbeiten" 15,6 m³ "Stahlbetonmauer (bis B 300) abbrechen" zu einem Einheitspreis von S 4.456,-/m³ angeboten. Der Vergleich mit den zurzeit üblichen Einheitspreisen zeigt, daß der angebotene Preis sogar aus heutiger Sicht weit überhöht erscheint. Der österreichweite Mittelwert für diese Position beträgt S 1.879,33/m³ mit Preisstichtag 4. 8. 1993. Auch weitergehende Recherchen des Landesrechnungshofes bei derzeitigen Bauvorhaben in der Steiermark ergaben im Vergleich, daß diese Position weit überhöht angeboten wurde. Ausgeführt bzw. abgerechnet wurden jedoch nicht die im Anbot angeführten 15,6 m³, sondern 84,5 m³, was einer Massensteigerung von 442 % entspricht. Allein bei dieser Position kam es daher zu einer Verteuerung gegenüber dem ursprünglichen Anbot von S 307.018,40. Der Landesrechnungshof hat auch weitere Positionen im Bericht auf Seite 39 angeführt, wo es der bauausführenden Firma möglich

war, spekulative Einheitspreise zum Nachteil des Auftraggebers einzusetzen. Der Landesrechnungshof muß dazu feststellen, daß baureife Gesamtprojekte und eine sorgfältige sowie vollständige Ausmaßermittlung den Ausschreibungsunterlagen unbedingt zugrundezulegen sind, damit nicht die Spekulationen der Firma zum Nachteil des Auftraggebers aufgehen.

Beim Erweiterungsauftrag wurde das gesamte Leistungsverzeichnis samt den anzubietenden Ausmaßen von der bauausführenden Firma selbst erstellt, sodaß es dem Auftraggeber überhaupt nicht möglich war, etwaige Spekulationen zu verhindern. Diese Vorgangsweise muß daher vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Im Zuge der Überprüfung der Abrechnung dieses Bauvorhabens wurde festgestellt, daß neben den Teil- und Schlußrechnungen der Baumeisterarbeiten eine große Anzahl weiterer Abrechnungen derselben Baufirma existiert. Hierüber sind nur spärliche schriftliche Unterlagen, die sich vorwiegend aus den Originalrechnungen zusammensetzen, vorhanden, sodaß weder die Notwendigkeit der Baumaßnahmen, noch deren tatsächlicher Umfang exakt hervorgehen. Aus den gelegten Rechnungen ist z.B. ersichtlich, daß ein Großteil dieser Aufträge als freie Vergaben bis zu zweimal wöchentlich mündlich beauftragt wurden. Als Beispiel hat der Landesrechnungshof im Bericht auf Seite 45 das Verlegen bzw. das Richten und Heben von Waschbetonplatten angeführt. Dabei wurde innerhalb von weniger als 2 Monaten in der Therme Loipersdorf für gleichartige Arbeiten der

Betrag von S 419.144,- in Rechnung gestellt. Dem Landesrechnungshof konnte auch nicht exakt angegeben werden, wo diese Waschbetonplatten verlegt bzw. gerichtet wurden und ob die verrechneten Flächen den tatsächlichen entsprechen. Da keinerlei schriftliche Aufzeichnungen, wie etwa Aufmaßblätter oder Skizzen in Baubüchern, existieren, kann auch vom Landesrechnungshof nicht die Ordnungsmäßigkeit dieser Leistungen bzw. Zahlungen bestätigt werden. Vom Landesrechnungshof kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß es sich dabei um unerlaubte Stückelungen handelt, um die Ermächtigungsgrenze für die Geschäftsführung zu umgehen.

Hinsichtlich der **Bauausführung** ist festzustellen, daß diese augenscheinlich ordnungsgemäß und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik erfolgt ist.

Zusammenfassend ist zum gegenständlichen Bauvorhaben allerdings festzuhalten, daß vom Landesrechnungshof wegen des Fehlens der für die Überprüfung notwendigen Unterlagen die Ordnungsmäßigkeit der Bauabwicklung nicht bestätigt werden kann.

Am 11. November 1993 fand in den Amtsräumen des Leiters des Landesrechnungshofes eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro Landesrat
Ing. Hans Joachim Ressel

Mag. Patricia THEISSL

von der Rechtsabteilung 10

ORR Dr. Herbert BERGHAUS

von der Steiermärkischen
Landesholding Ges.m.b.H.

Geschäftsführer Mag.
Siegfried FELDBAUMER

Mag. Christian KRAINER

für die Thermalquelle Loipersdorf
Ges.m.b.H. & Co.KG.

Geschäftsführer
Wolfgang RIENER

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor
WHR Dr. Herbert LIEB

Landesrechnungshofdirektor-
stellvertreter
WHR Dr. Hans LEIKAUF

HR Dipl.Ing.Werner SCHWARZL

OBR Dipl.Ing. Gerhard
RUSSHEIM

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen
Prüfergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 15. November 1993

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Dr. Lieb)

